

Wer Reformen will, muss Kitas bauen

Warum Reformen von Ehegattensplitting und Co. durch Betreuungsinvestitionen flankiert werden sollten

@ Hanna Merki, Dr. Florian Schuster-Johnson, Saskia Gottschalk

hanna.merki@dezernatzukunft.org

📅 16.04.2026

Executive Summary

Die Bundesregierung plant Reformen, um Erwerbsanreize zu stärken und Menschen zu mehr Arbeit zu bewegen. In Rede stehen etwa Änderungen beim Ehegattensplitting, bei der beitragsfreien Mitversicherung und den Transferentzugsraten im Sozialleistungssystem. Wir zeigen in diesem Papier, dass ein einseitiger Fokus auf Erwerbsanreize nicht ausreicht. Einer der häufigsten Gründe für geringe Erwerbstätigkeit ist der Mangel an Betreuungsangeboten. Reformen können ihre volle Wirkung nur entfalten, wenn sie durch den Ausbau von Kitas und Ganztage flanked werden. Beim Ehegattensplitting und der Mitversicherung ist ca. ein Drittel des zu gewinnenden Erwerbspotenzials nur erreichbar, wenn zeitgleich Betreuungskapazitäten geschaffen werden. Die Haushalte von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungen könnten durch ein kombiniertes Programm aus Arbeitsmarktreformen und Betreuungsausbau pro Jahr spürbar um ca. 16 Milliarden Euro entlastet werden.

#BUNDESHAUSHALT

#ARBEITSMARKT

#BILDUNG

#EHEGATTENSPLITTING

#GLEICHSTELLUNG

1. Die Debatte um Mehrarbeit

Muss in Deutschland mehr gearbeitet werden? In der Politik sehen das viele so. In der Tat droht Deutschland in den nächsten Jahren aufgrund des demografischen Wandels Arbeitskräfte zu verlieren, weil mehr Menschen in Rente gehen als in den Arbeitsmarkt nachkommen. Zudem hat Deutschland eine überdurchschnittlich hohe Teilzeitquote, vor allem unter Frauen. In den letzten Wochen wurden im politischen Raum stakkatoartig Ideen präsentiert, wie mehr Menschen zu mehr Arbeit bewegt werden sollen. Einige hatten eher symbolischen Wert, etwa die Abschaffung der „Lifestyle-Teilzeit“ oder steuerfreie Überstunden.

Andere werden ernsthafter diskutiert. Die Koalition hat sich am Wochenende nach Ostern grundsätzlich auf Reformen bei der gesetzlichen Krankenversicherung und der Einkommensteuer geeinigt; eine Anpassung der Hinzuverdienstregeln bei Bürgergeld, Wohngeld und Co. wurde schon Ende Januar vereinbart. Das Ziel ist, Erwerbsanreize zu verbessern und Menschen dazu zu bringen, mehr oder überhaupt arbeiten zu gehen. Zwar sind noch keine genaueren Informationen zu den Reformplänen der Bundesregierung bekannt, doch hat Finanzminister Lars Klingbeil bereits Ende März in seiner Rede bei der Bertelsmann Stiftung einige Ideen konkretisiert. Er nannte vor allem:

- eine Anpassung der Transferentzugsraten im System der steuerfinanzierten Sozialleistungen,
- eine Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung für Ehepartner mit Kindern über sechs Jahren¹ und
- eine Weiterentwicklung des Ehegattensplittings zum Realsplitting für neue Ehen.

Diese Vorschläge sind aus gleichstellungs- und arbeitsmarktpolitischen Gründen zu begrüßen. Ein Steuer- und Sozialsystem, das insbesondere für Frauen Anreize setzt, zu Hause zu blei-

ben, statt mehr oder überhaupt zu arbeiten, ist aus der Zeit gefallen und verkennt die schwierige Lage des deutschen Arbeitsmarkts. Doch aus besseren Erwerbsanreizen wird nicht automatisch Mehrarbeit. Selbst wenn es sich für jemanden *finanziell lohnt*, selbst arbeiten zu gehen, müssen die Rahmenbedingungen vorhanden sein, mehr arbeiten gehen zu *können*.

Einer der häufigsten Gründe für Teilzeitarbeit sind Betreuungsverpflichtungen zu Hause. Knapp ein Viertel aller Teilzeitbeschäftigten arbeitet deswegen nicht in Vollzeit, bei Frauen sind es fast 30 Prozent ([Statistisches Bundesamt 2026a](#)). In Paarbeziehungen mit Kind(ern) leisten Frauen hingegen durchschnittlich 14 Stunden mehr unbezahlte Sorgearbeit pro Woche als Männer ([Bundesstiftung Gleichstellung 2025](#)). Will man sie aus unbezahlter Sorge- in sozialversicherungspflichtige Erwerbsarbeit bringen, braucht es also mehr als Arbeitsanreize – es braucht umfassende Kapazitäten in Kitas und Ganztage. In diesem Papier untersuchen wir, wie Erwerbsanreize und Betreuung zusammenspielen.

Unser Ergebnis: Bei Ehegattensplitting und Mitversicherung lässt sich mehr als ein Drittel der Vollzeitpotenziale nur heben, wenn zeitgleich Kita- und Ganztagsplätze ausgebaut werden. Eine Reform der Hinzuverdienstregeln in den Sozialleistungen entfaltet auch ohne Betreuungsinvestitionen spürbare Arbeitsangebotseffekte, weil sie überwiegend Alleinstehende betrifft. Insgesamt schafft eine bessere Betreuungssituation allein schon mehr zusätzliche Vollzeitäquivalente als alle drei Arbeitsmarktformen zusammen. Der Staatshaushalt könnte durch ein kombiniertes Programm aus Arbeitsmarktreformen und Betreuungsausbau pro Jahr um ca. 16 Milliarden Euro entlastet werden.

¹ Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Papiers lagen noch keine konkreten Vorschläge des Gesundheitsministeriums vor.

2. Reformeffekte mit und ohne Betreuungsausbau

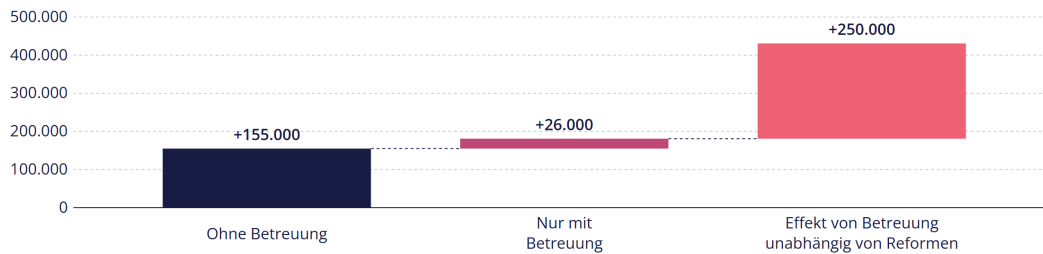
Wir analysieren, wie sich die von Lars Klingbeil angedeuteten Reformen auf den Arbeitsmarkt und den Staatshaushalt auswirken könnten. Dabei betrachten wir drei konkrete Reformoptionen: eine Anpassung der Transferentzugsraten im System der steuerfinanzierten Sozialleistungen, eine Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung für Ehepartner mit Kindern unter sechs Jahren und eine Weiterentwicklung des Ehegattensplittings zum Realsplitting für

neue Ehen. Zunächst berechnen wir für jede Reform die Zahl der gewinnbaren Vollzeitäquivalente (VZÄ) ohne und mit zusätzlichem Betreuungsausbau. Danach schätzen wir ab, welche Effekte die Reformen und die Betreuungsinvestitionen auf die Haushalte von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungen entfalten dürften. Die Details der Reformen werden im Anhang separat ausgeführt.

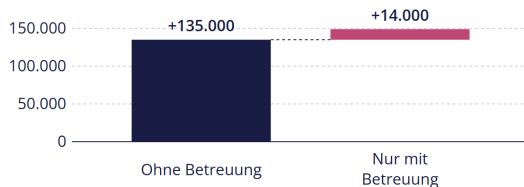
Arbeitsmarkteffekte ausgewählter Reformen

Vollzeitäquivalente

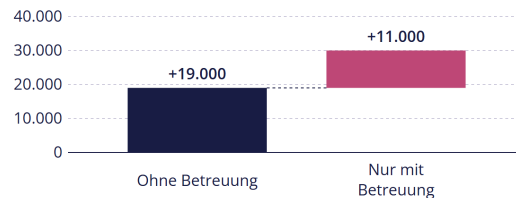
Arbeitsmarkteffekte der Reformvorschläge



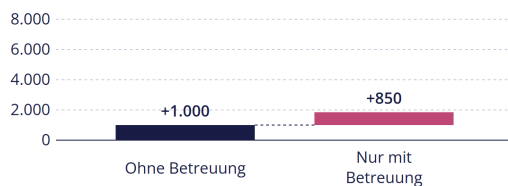
Transferentzugsraten



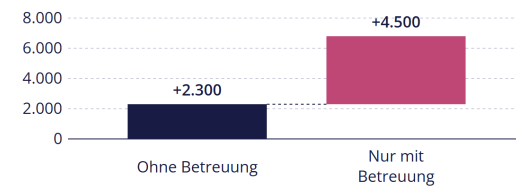
Mitversicherung



Ehegattensplitting 2028



Ehegattensplitting 2036



Beschreibung: Die Reformen bei den Transferentzugsraten, der beitragsfreien Mitversicherung für Ehepartner:innen und dem Ehegattensplitting führen im Jahr 2028 zusammen zu einem zusätzlichen Beschäftigungseffekt von 155.000 VZÄ. Werden gleichzeitig die Betreuungsangebote ausgebaut, können durch diese Reformen weitere 26.000 VZÄ mobilisiert werden. Hinzu kommt der eigenständige Effekt des Betreuungsaubaus: Er erhöht die Beschäftigung um 250.000 VZÄ und ist damit der größte Einzelbeitrag. Insgesamt ergibt sich so ein Beschäftigungseffekt von bis zu 431.000 VZÄ. Unter den Reformoptionen haben die Änderungen bei den Transferentzugsraten den größten Effekt. Die Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung wirkt deutlich schwächer; ein erheblicher Teil ihres Potenzials lässt sich erst in Kombination mit besseren Betreuungsangeboten heben. Die Effekte einer Reform des Ehegattensplittings fallen zunächst sehr klein aus, weil sie nur neue Ehen betrifft. Deshalb steigen sie im Zeitverlauf langsam an, was der Vergleich zwischen 2028 und 2036 zeigt.

Anmerkung: Alle Angaben beziehen sich auf das Jahr 2028, sofern nicht anders angegeben.

Dezernat Zukunft
Institut für Makroökonomie

Abbildung 1: Arbeitsmarkteffekte ausgewählter Reformen; **Quellen:** Eigene Berechnungen, BMF (2025), Gottschalk e al. (2026), Finanzkommission Gesundheit (2026), Blömer et al. (2021), Bonin et al. (2014)

Arbeitsmarkteffekte

Ohne Betreuungsausbau könnten die Reformen zusammen rund 155.000 zusätzliche VZÄ mobilisieren (Abbildung 1). Weitere 26.000 kämen hinzu, wenn gleichzeitig mehr Plätze in Kitas und Ganztagschulen geschaffen würden. Denn Eltern mit Kindern unter 18 Jahren können nur dann mehr arbeiten, wenn die Betreuung gesichert ist. Dabei lohnt sich dieser Ausbau auch unabhängig von den Reformen: Ein gut ausgebautes Betreuungssystem allein könnte rund 250.000 zusätzliche VZÄ mobilisieren – und damit mehr als alle Arbeitsmarktreformen zusammen.²

Das Gesamtergebnis wird jedoch stark von einer Reform der **Transferentzugsraten** verzerrt. Wir gehen hier von einer Reform analog zu den Vorschlägen der Sozialstaatskommission aus dem Januar 2026 aus. Diese könnte auch ohne Betreuungsausbau erhebliche Arbeitsmarkteffekte schaffen, weil ein erheblicher Anteil der Leistungsbeziehenden auf Alleinstehende entfällt: Sie stellen die größte Gruppe und reagieren besonders stark auf veränderte Anreize (Blömer u. a. 2025; Gottschalk & Schuster-Johnson 2026).

Im Fall der beitragsfreien Mitversicherung und des Ehegattensplittings ist mehr als ein Drittel der Vollzeitpotenziale nur dann zu erreichen, wenn zeitgleich mehr Kita- und Ganztagsplätze geschaffen werden. Durch eine Abschaffung der **Mitversicherung** wären dann bis zu 30.000 VZÄ mobilisierbar (selbst unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung für Eltern mit Kindern unter sechs Jahren), bei einer Reform des **Ehegattensplittings** hin zum Realsplitting wären es dann knapp 2.000 VZÄ. Die Reform erzeugt zunächst nur begrenzte Wirkungen, weil sie ausschließlich auf neu geschlossene Ehen angewendet werden soll. Für 2036 berechnen wir einen Anstieg auf rund 6.800 VZÄ – ein langsamer, aber stetiger Aufwuchs. Dann wären sogar zwei Drittel der Potenziale nur dann zu heben, wenn Betreuungskapazitäten in entsprechendem Ausmaß zur Verfügung stünden.³

² Unsere Berechnungen dazu stützen sich auf Krebs & Scheffel (2016). Für die Aktualität der Daten haben wir uns zusätzlich auf später erschiene Daten von Krebs (2025) und weitere Studien bezogen (BMBFSFJ 2025; Cook u. a. 2025).

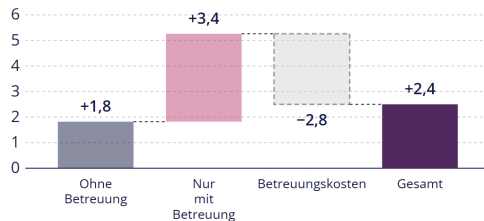
³ Der Anteil der nur durch Betreuungsinvestitionen mobilisierbaren Personen steigt zwischen 2028 und 2036, weil viele der ab 2026 geschlossenen Ehen bis 2028 noch keine Kinder haben. 2036 liegt der Anteil höher, da viele neu geschlossene Ehen junge Paare mit kleinen Kindern sind.

Fiskalische Effekte

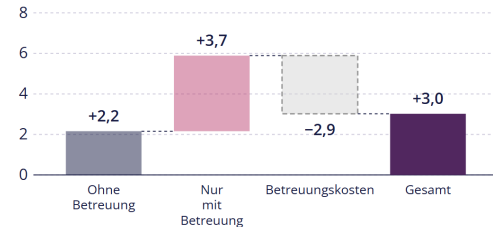
Jährliche fiskalische Effekte der Reformvorschläge

In Milliarden Euro

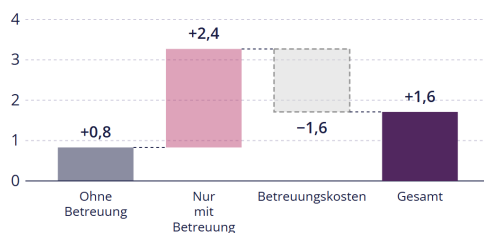
Bund



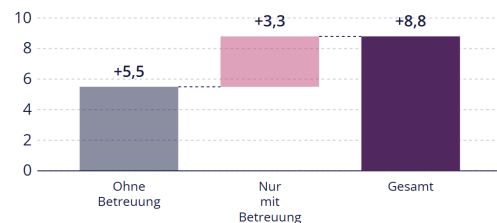
Länder



Kommunen



Sozialversicherungen



Beschreibung: Die Reformoptionen erzielen auf allen staatlichen Ebenen positive fiskalische Effekte. Sie reichen von 0,8 Milliarden Euro bei den Kommunen bis 5,5 Milliarden Euro bei den Sozialversicherungen. Der besonders große Effekt bei den Sozialversicherungen entsteht vor allem durch die Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung für Ehepartner:innen. Auch die Effekte vom Betreuungsausbau führen zu starken Mehreinnahmen. Allerdings erfordert der Ausbau der Betreuungsangebote zunächst zusätzliche öffentliche Ausgaben von mindestens rund 7 Milliarden Euro pro Jahr, die bei Bund, Ländern und Kommunen anfallen. Trotz dieser Kosten ist der fiskalische Effekt bereits in dieser Legislaturperiode positiv. Langfristig wird der fiskalische Effekt durch den Betreuungsausbau weiter stark steigen.

Anmerkung: Die jährlichen Mehreinnahmen sind als Durchschnitt der sich ergebenden kumulierten direkten sowie wachstumsbedingten Mehreinnahmen über die 21. Legislaturperiode berechnet. Es können sich daher anfangs geringere und in späteren Jahren höhere Mehreinnahmen ergeben.

Dezernat Zukunft
Institut für Macroeconomics

Abbildung 2: Jährliche fiskalische Effekte der Reformvorschläge; **Quellen:** Eigene Berechnungen, BMF (2025), Gottschalk et al. (2026), Finanzkommission Gesundheit (2026), Blömer et al. (2021), Bonin et al. (2014)

Mehreinnahmen in den öffentlichen Haushalten fallen substantiell höher aus, wenn Arbeitsmarktreformen durch Betreuungsinvestitionen flankiert werden (Abbildung 2). Insgesamt dürften die Haushalte von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungen durch die diskutierten Arbeitsmarktreformen um rund 10 Milliarden Euro pro Jahr entlastet werden. Würden sie mit Betreuungsinvestitionen kombiniert, fiel die Nettoentlastung mit 16 Milliarden Euro signifikant höher aus. Wir disaggregieren die fiskalische Wirkung in reine Reformeffekte (blauer Balken), solche, die von zusätzlichen Betreuungskapazitäten ausgehen (rosa), und die Kosten des Betreuungsaubaus

(grau). Der Großteil der Effekte beruht auf der Reform der Transferentzugsraten in den Sozialleistungen, während Zusatzeinnahmen in den Sozialversicherungen vor allem auf eine Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung zurückzuführen ist. Die Reform des Ehegattensplittings wird in dieser Legislatur noch kaum fiskalische Effekte haben; langfristig steigen sie aber substantiell an.⁴ Ein bedarfsdeckender Ausbau der Kita- und Ganztagskapazitäten würde jährlich rund sieben Milliarden Euro kosten, dürfte sich aber ob seiner positiven Effekte auf Erwerbsbeteiligung und Arbeitszeit bereits in der laufenden Legislaturperiode selbstfinanzieren.⁵

⁴ Aktuell gibt der Staat rund 25 Milliarden für das Ehegattensplittings aus. Mit der Reform könnte zumindest 5,3 bis sieben Milliarden davon eingespart werden (Bach u. a. 2020; Blömer u. a. 2021; Blömer & Peichl 2023). Dieser Effekt würde aber nur eintreten, wenn alle Ehen betroffen wären.

⁵ Bei den Investitionskosten beziehen wir uns dabei auf den reinen Ausbau der Kita- und Ganztagsbetreuungsplätze. Für die weitere Qualität der Betreuung, die für die Bildung der Kinder essenziell ist, wären zusätzliche Investitionen nötig (Merki & Schuster-Johnson 2026).

3. Betreuung macht den Unterschied

Die drei Reformvorschläge – angepasste Transferenzzugraten, Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung, Umwandlung des Ehegattensplittings – setzen wichtige Impulse für den Arbeitsmarkt. Insbesondere Reformen der Mitversicherung und des Ehegattensplittings setzen bessere Erwerbsanreize für Frauen und können so zu mehr Geschlechtergerechtigkeit beitragen. Sie adressieren die aktuellen Fehlanreize im Steuer- und Sozialsystem: Rund die Hälfte der Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Sorgearbeit für die Familie aufgegeben haben, gibt an, eine Beschäftigung lohne sich für sie finanziell nicht (Herrmann u. a. 2026). Die Reform vom Ehegattensplitting stärkt zudem eine partnerschaftliche Aufgabenteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit.

Aber: Ihre volle Wirkung entfalten die Reformen nur, wenn gleichzeitig massiv in Kita- und Ganztagsbetreuung investiert wird. Denn Erwerbsanreize sind das eine, beschäftigungsfreundliche Rahmenbedingungen das andere. Rund ein Drittel – perspektivisch sogar mehr – der Arbeitsmarkteffekte bei den Reformen der beitragsfreien Mitversicherung und dem Ehegattensplitting sind nur realistisch, wenn diese Reformen von Betreuungsinvestitionen flankiert werden. Eine gut ausgebaute Betreuungs-

infrastruktur entlastet Eltern – meist Mütter – bei ihrer Sorgearbeit und ermöglicht so erst Mehrarbeit und Erwerbsbeteiligung. Zudem sind flexiblere Arbeitsmodelle (Goldin 2021) und eine bedarfsdeckende Altenpflegeinfrastruktur wichtig, um Erwerbspotenziale zur vollen Entfaltung zu bringen, die die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie ermöglichen.

Die diskutierten Arbeitsmarktreformen gehen in die richtige Richtung. Damit sie vollends wirken können, ist eine Offensive bei Kitas und Ganztag unentbehrlich. Auch wenn die finanzielle Zuständigkeit dafür vordringlich bei Ländern und vor allem Kommunen liegt, trägt auch der Bund hier Verantwortung. Einerseits verfügt er über den größten fiskalischen Spielraum und kann eine bundesweit einheitliche Flankierung von Arbeitsmarktreformen gewährleisten. Andererseits profitiert er fiskalisch genau wie alle anderen Ebenen von der ökonomischen Rendite von Betreuungsinvestitionen. Da Betreuung einen signifikanten Hebeleffekt für Arbeitsmarktreformen schafft, sollte ihre dauerhafte Finanzierung auch durch den Bund sichergestellt werden. Dies sollte in den aktuellen Verhandlungen zum Bundeshaushalt 2027 und der Finanzplanung der kommenden Jahre miteinbezogen werden.

Anhang

Die Reformoptionen im Einzelnen

Anpassung der Transferentzugsraten

Die Sozialstaatskommission schlägt vor, Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag in einer integrierten Leistung zusammenzufassen und die Hinzuverdienstregeln grundlegend zu reformieren. Das aktuelle System setzt kaum Arbeitsanreize: Von jedem zusätzlich verdienten Euro dürfen Leistungsbeziehende nur einen Bruchteil behalten – der Rest wird auf die Leistungen angerechnet. Die Reform soll das ändern und mehr Menschen in Beschäftigung bringen. Unsere Berechnungen auf Basis von Gottschalk und Schuster-Johnson (2026) zeigen: Diese Reform könnte rund 135.000 zusätzliche VZÄ mobilisieren. Den größten Anteil stellen dabei Alleinstehende – sie sind die größte Gruppe unter den Leistungsbeziehenden und reagieren am stärksten auf veränderte Anreize. Doch auch diese sind nur mobilisierbar, wenn gleichzeitig in mehr Qualifikation und Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration investiert wird. Weitere 14.000 VZÄ sind jedoch nur erreichbar, wenn zeitgleich Kita- und Ganztagsbetreuung ausgebaut werden – dieser Anteil betrifft Betroffene mit Kindern unter 18 Jahren, für die Betreuung eine zentrale Voraussetzung für mehr Erwerbstätigkeit ist.

Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung

Die Finanzkommission Gesundheit hat 66 Empfehlungen vorgelegt, um die finanzielle Lage der Krankenkassen zu verbessern. Eine davon: die Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung für Ehepartner ohne Kinder unter sechs Jahren (Finanzkommission Gesundheit 2026). Aktuell sind rund 15,6 Millionen Men-

schen beitragsfrei familienversichert – rund 85 Prozent davon Kinder und Jugendliche, die über ihre Eltern abgesichert sind. Nur 2,3 Millionen sind Ehepartner (Ministerium für Gesundheit 2026). Für diese würden monatliche Zusatzkosten von 225 bis 240 Euro anfallen, was den Kassen Mehreinnahmen von bis zu 4,4 Milliarden Euro bringen könnte. Wechselt ein Teil der Betroffenen als Reaktion in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, reduziert sich dieser Betrag auf rund 3,5 Milliarden Euro (Finanzkommission Gesundheit 2026).

Aktuell setzt die beitragsfreie Mitversicherung Anreize für das Alleinverdiener-Modell: Wer nicht arbeitet oder minijobbt, ist automatisch mitversichert. Nimmt dieser Partner eine reguläre Stelle an, fallen eigene Beiträge an, die den finanziellen Zugewinn merklich schmälern. Die Reform könnte diese Anreize verschieben und mehr Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bringen. Die Arbeitsmarkteffekte sind allerdings weniger gut erforscht als beim Ehegattensplitting. Bonin u. a. (2013) haben die Auswirkungen einer Abschaffung geschätzt – allerdings für einen aufkommensneutralen Vorschlag, bei dem im Gegenzug die Beitragssätze aller Versicherten sinken. Zudem hat sich die Zahl der mitversicherten Ehepartner in den vergangenen Jahren deutlich verringert (Ministerium für Gesundheit 2026). Unter Berücksichtigung dieser neueren Entwicklungen kommen wir auf rund 30.000 mobilisierbare VZÄ. Rund 11.000 davon haben Kinder unter 18 Jahren – und sind damit ohne ausreichende Betreuungsangebote nur begrenzt erreichbar. Denn obwohl der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung seit 2026 gilt, fehlen noch immer rund 225.000 Plätze (BMBFSFJ 2025).

Von Ehegattensplitting zu Realsplitting

Das Ehegattensplitting wurde 1957 eingeführt und diente dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe.⁶ Der Steuervorteil entsteht durch den Splittingeffekt: Bei der gemeinsamen Steuererklärung der Ehepartner⁷ werden die zu versteuernden Einkommen beider Partner addiert. Anschließend wird die Summe halbiert und der Einkommensteuertarif auf diese Hälfte angewandt. Das Ergebnis wird anschließend verdoppelt. Durch das progressive Steuersystem entsteht so ein Splittingeffekt, wenn die Ehepaare besonders unterschiedlich viel verdienen. So liegt der aktuelle Steuervorteil bei 9.768 Euro, wenn ein Ehepartner 100.000 Euro verdient und die andere Person null Euro (Hentze 2026). Wenn die Ehepartner gleichviel verdienen, gibt es keinen Steuervorteil. Aus Gleichstellungsperspektive wird seit vielen Jahren kritisiert, dass das aktuelle Steuermodell so veraltete Arbeitsstrukturen wie das Alleinverdiener-Modell steuerlich begünstigt.

Aktuell begünstigt der Staat Ehepartner durch das Ehegattensplitting mit 25 Milliarden Euro (Bundesministerium der Finanzen 2025). 13,5 Milliarden gehen davon an Ehen mit Kindern⁸, 9,2 Milliarden an Ehen mit erwachsenen Kindern und 2,3 Milliarden an Ehen ohne Kinder. Besonders interessant ist, wer vom Ehegattensplitting am meisten profitiert. 9,2 Milliarden Euro gehen an die 2,3 Millionen Ehepaare, bei denen nur eine Person erwerbstätig ist. Das führt zu einer Steuerersparnis von ungefähr 4.000 Euro pro Ehe. Bei den Doppelverdienern profitieren die Paare nur von einer Steuerersparnis von ca. 1.400 Euro pro Paar. Zudem

profitieren hohe Einkommen aktuell besonders stark vom Splitting-Effekt (Jirrmann 2026).

Da das aktuelle Ehegattensplitting vor allem Alleinverdiener-Ehen bevorteilt, wird sowohl aus Arbeitsmarkt- als auch Gleichstellungsperspektive seit vielen Jahren eine Reform des Ehegattensplittings gefordert (OECD 2025). Der Reformvorschlag von Klingbeil stützt sich dabei auf das Konzept eines fiktiven Realsplittings. Aktuell hat das Ehegattensplitting zwei Wirkmechanismen: einmal durch den Grundfreibetrag und einmal durch den Progressionseffekt.⁹ Beim Realsplitting entfällt der Progressionseffekt. Der Übertrag eines Freibetrags soll weiterhin zwischen dem Ehepaar möglich sein. Der Freibetrag orientiert sich dabei laut aktuellen Plänen nicht an dem Grundfreibetrag¹⁰, sondern an dem Unterhaltshöchstbetrag von 13.805 Euro, der für geschiedene und dauerhaft getrenntlebende Ehepartner gilt. Diese Reform belastet vor allem das Alleinverdiener-Modell bei besonders hohen Einkommen (Hentze 2026).

Aus Gleichstellungs- und Verteilungsperspektive ist diese Reform ein guter Kompromiss im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten. Allerdings begünstigt auch dieser Vorschlag Ehen mit unterschiedlichen Einkünften. Dadurch sind auch die prognostizierten Arbeitsmarkteffekte deutlich geringer. Während bei einer Abschaffung des Ehegattensplittings mit rund 200.000 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten gerechnet wird, sind es bei dem Realsplitting mit übertragbarem Unterhaltshöchstbetrag nur rund 30.000 (Blömer u. a. 2021).¹¹

6 Seinen Ursprung hat das Splitting in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. 1957 erklärte das Gericht die damalige Besteuerung von Ehepaaren für verfassungswidrig, weil sie die Ehe benachteiligte. Maßgeblich sind seitdem zwei Prinzipien: der Schutz der Ehe (Art. 6 GG) und die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit (Art. 3 GG). Das heutige Splitting ist eine mögliche Umsetzung dieser Prinzipien – aber nach überwiegender Auffassung keine zwingend vorgeschriebene.

7 Die gemeinsame Steuererklärung wird Zusammenveranlagung genannt. Ehepaare können ihre Steuern auch getrennt in zwei Einzelveranlagungen abgeben. Der Vorteil vom Ehegattensplitting erscheint nur bei der Zusammenveranlagung. Von 17 Millionen Ehen haben 2025 13,5 Millionen Ehen ihre Steuern zusammen veranlagt (Bundesministerium der Finanzen 2025).

8 Im Finanzministerium wird zwischen Eltern mit steuerlich zu berücksichtigenden Kindern und Eltern ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder unterschieden. Steuerlich zu berücksichtigenden Kindern sind Kinder unter 18 Jahren, aber auch Kinder in einer Ausbildung, im Studium, im Freiwilligendienst.

9 Der Progressionseffekt beschreibt den steuerlichen Vorteil, den Paare erhalten durch das Addieren und Teilen ihrer Einkommen. Durch das progressive Steuersystem kommt es bei zwei ungleichen Einkommen so zu einem Progressionseffekt.

10 2025 lag der Grundfreibetrag des Einkommensteuertarifs bei 12.096 Euro (Bundesministerium der Finanzen 2025).

11 Ein positiver Aspekt der Reform zum Realsplitting ist die Verteilung von Arbeit. Beim Realsplitting gibt es einen höheren Anreiz für Frauen zu arbeiten, während der Anreiz für Männer leicht sinkt. Insgesamt ist der Arbeitsmarkteffekt aber immer positiv.

Zudem ist die Reform nur für zukünftige Ehen geplant. Da nur ungefähr 350.000 bis 400.000 Ehen jedes Jahr geschlossen werden, ist der Effekt der Reform in den nächsten Jahren erstmal beschränkt (Statistisches Bundesamt 2026b). 2028 kann mit weniger als 2.000 VZÄ gerechnet werden. Hier orientieren wir uns an den Berechnungen von Blömer u. a. (2021). Der Arbeitseffekt steigt langsam über die Jahre an, wenn mehr Ehen von der neuen Reform betroffen sind. Allerdings haben vor allem neu geschlossene Ehen oft kleine Kinder und sind daher ohne Betreuungsinvestitionen weniger leicht mobilisierbar.

Neben einer Reform des Ehegattensplittings plant das Finanzministerium auch eine Abschaffung der Lohnsteuerklassen III und V. Diese Reform hat keine Auswirkungen auf die Steuerlast bei Ehepaaren. Allerdings verändert sich die monatliche Nettoauszahlung. Aktuell erhält die besserverdienende Person in Steuerklasse III mehr Netto vom Brutto, während die schlechter verdienende Person in Steuerklasse V eine höhere Abgabenquote hat. Dadurch fühlt es sich für viele Frauen, die meist weniger

als ihre Männer verdienen, so an, als würde sich ihre Arbeit finanziell kaum lohnen. Am Ende des Jahres hat die Steuerklasse allerdings keine Auswirkung auf die jährliche Steuerlast. Viele Ehepaare in den Steuerklassen III und V müssen Steuern nachzahlen, da sie monatlich von der Steuerklasse III profitiert haben.

Die Abschaffung der Lohnsteuerklassen III und V stärkt Geschlechtergerechtigkeit und Arbeitsanreize gleichermaßen. Wer weniger verdient – meist die Frau – behält künftig mehr Netto vom Brutto. Das ist wichtig: Denn auch in Partnerschaften, die ihr Einkommen gemeinsam verwalten, prägen unterschiedliche Nettolöhne Verhandlungsmacht und wirtschaftliche Eigenständigkeit. Auch wenn sich die jährliche Steuerlast nicht verändert, können höherer Nettolohn und geringere monatliche Abgabequote den finanziellen Anreiz für Frauen stärken, mehr zu arbeiten. Wie groß diese Effekte in Vollzeitäquivalenten sind, lässt sich allerdings schwer beziffern. Deswegen berechnen wir für diese Reform keine zusätzlichen Arbeitseffekte.

Literaturverzeichnis

- Bach, S. / Fischer, B. / Haan, P. / Wrohlich, K. (2020): "Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss", DIW Berlin, (DOI: 10.18723/diw_wb:2020-41-1), https://doi.org/10.18723/diw_wb:2020-41-1, [Zuletzt aufgerufen: 12.4.2026].
- Blömer, M. / Brandt, P. / Peichl, A. (2021): "Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle", ifo Institut, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/raus-aus-der-zweitverdienerinnenfalle-all>, [Zuletzt aufgerufen: 8.4.2026].
- Blömer, M. / Peichl, A. (2023): "Reformoptionen im deutschen Grundsicherungs- und Transfersystem sowie bei der Ehegattenbesteuerung", ifo Institut, <https://www.ifo.de/publikationen/2023/monographie-autorenschaft/grundsicherungssystem-transfersystem-ehегattenbesteuerung>, [Zuletzt aufgerufen: 12.4.2026].
- Blömer, M. J. / Eser, E. J. / Fischer, L. / Peichl, A. (2025): "Konzeption eines integrierten Sozialtransfersystems", ifo Forschungsberichte, 159, <https://www.ifo.de/publikationen/2025/monographie-autorenschaft/konzeption-eines-integrierten-sozialtransfersystems>, [Zuletzt aufgerufen: 17.12.2025].
- BMBFSFJ (2025): "Dritter Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder nach § 24a SGB VIII", BMBFSFJ, <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/dritter-bericht-der-bundesregierung-zum-ausbaustand-der-ganztaegigen-bildungs-und-betreuungsangebote-fuer-grundschul-kinder-nach-24a-sgb-viii-276954>, [Zuletzt aufgerufen: 12.2.2026].
- Bonin, H. / Clauss, M. / Gerlach, I. (2013): "Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland", ZEW, <https://www.zew.de/publikationen/evaluation-zentraler-ehe-und-familienbezogener-leistungen-in-deutschland-gutachten-im-auftrag-der-prognos-ag-fuer-das-bundesministerium-der-finanzen-und-das-bundesministerium-fuer-familie-senioren-frauen-und-jugend>, [Zuletzt aufgerufen: 12.4.2026].
- Bundesministerium der Finanzen (2025): "Datensammlung zur Steuerpolitik 2025 - Bundesfinanzministerium", https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2025.html, [Zuletzt aufgerufen: 8.4.2026].
- Bundesstiftung Gleichstellung (2025): "Care-Arbeit, Gleichstellung und der Blick auf Männer", <https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/wissen/themenfelder/care-arbeit-gleichstellung-und-der-blick-auf-maenner/>, [Zuletzt aufgerufen: 13.4.2026].
- Cook, F. / Janeba, E. / Rostam-Afschar, D. (2025): "Zugang, Auslastung und Öffnungszeiten von Kitas: Führt bessere Betreuung zu mehr Beschäftigung von Frauen?", Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 26 (4), S. 425–40, <https://doi.org/10.1515/pwp-2025-0011>.
- Finanzkommission Gesundheit (2026): "Erster Bericht der FinanzKommission Gesundheit", <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/finanzkommission-gesundheit-ergebnisse-30-03-26>, [Zuletzt aufgerufen: 11.4.2026].
- Goldin, C. (2021): *Career and Family: Women's Century-Long Journey toward Equity*, Princeton University Press.
- Gottschalk, S. / Schuster-Johnson, F. (2026): "5 Milliarden Spielraum im Sozialstaat gewinnen", Dezernat Zukunft, <https://dezernatzukunft.org/5-milliarden-spielraum-im-sozialstaat-gewinnen/>, [Zuletzt aufgerufen: 18.3.2026].
- Hentze, Dr. T. (2026): "Ehegattensplitting: Was eine Reform unterm Strich bedeutet", Institut der deutschen Wirtschaft (IW), <https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/tobias-hentze-was-eine-reform-unterm-strich-bedeutet.html>, [Zuletzt aufgerufen: 8.4.2026].
- Herrmann, F. / Kinne, L. / Wrohlich, K. (2026): "Erwerbsbeteiligung von Frauen ab 45", Bertelsmann Stiftung, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/erwerbsbeteiligung-von-frauen-ab-45>, [Zuletzt aufgerufen: 12.4.2026].

- Jirmann, J. (2026): "Verteilungswirkung der Steuerpläne: Entlastung oben, Belastung unten - Netzwerk Steuergerechtigkeit", <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/verteilungswirkungen-der-steuerplaene-eine-unausgewogene-bilanz/>, [Zuletzt aufgerufen: 13.4.2026].
- Krebs, T. / Scheffel, M. (2016): "Quantifizierung der gesamtwirtschaftlichen und fiskalischen Effekte ausgewählter Infrastruktur- und Bildungsinvestitionen in Deutschland", Working Paper Series, 16–13, Working Paper, <https://www.econstor.eu/handle/10419/149590>, [Zuletzt aufgerufen: 12.4.2026].
- Krebs, T. (2025): "Gesamtwirtschaftliche und fiskalische Auswirkungen verbesserter Rahmenbedingungen zur Gleichstellung der Frauen", BMFSFJ.
- Merki, H. / Schuster-Johnson, F. (2026): "Das Bildungsfinanzgeflecht", Dezernat Zukunft, <https://dezernatzukunft.org/das-bildungsfinanzgeflecht/>, [Zuletzt aufgerufen: 18.3.2026].
- Ministerium für Gesundheit (2026): "Mitglieder und Versicherte der GKV", BMG, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/zahlen-und-fakten-zur-krankenversicherung/mitglieder-und-versicherte>, [Zuletzt aufgerufen: 11.4.2026].
- OECD (2025): "OECD-Wirtschaftsberichte: Deutschland 2025", OECD-Wirtschaftsberichte: Deutschland, 2025, <https://doi.org/10.1787/edfb037f-de>, [Zuletzt aufgerufen: 8.4.2026].
- Statistisches Bundesamt (2026a): "28 % der Teilzeitbeschäftigten arbeiten auf eigenen Wunsch reduziert", Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/01/PD26_N007_13.html, [Zuletzt aufgerufen: 13.4.2026].
- Statistisches Bundesamt (2026b): "Eheschließungen nach den Paarkonstellationen", Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/eheschliessungen-paarkonstellation.html>, [Zuletzt aufgerufen: 8.4.2026].

Dezernat Zukunft

Institut für Makrofinanzen

Das Dezernat Zukunft ist eine überparteiliche Vereinigung, die Geld-, Finanz- und Wirtschaftspolitik verständlich, kohärent und relevant erklären und neu denken will. Dabei leiten uns unsere Kernwerte:

Demokratie, Menschenwürde und breit verteilter Wohlstand.

 www.dezernatzukunft.org

 [@DezernatZ](https://twitter.com/DezernatZ)

Diese Arbeit wurde unterstützt von der Children's Investment Fund Foundation.

Impressum

Veröffentlicht durch:

Dezernat Zukunft e.V.,
Chausseestraße 111, 10115 Berlin
www.dezernatzukunft.org

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Dr. Maximilian Krahé

Vorstand:

Dr. Maximilian Krahé, Janek Steitz, Dr. Maximilian Paleschke

Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg
Vereinsregisternummer 36980 B
Inhaltlich Verantwortlicher nach §18 MstV: Dr. Maximilian Krahé

Herausgeber:

Dr. Maximilian Krahé, Berlin
E-Mail: max.krahe@dezernatzukunft.org

Design:

Burak Korkmaz

Diese Arbeit von Dezernat Zukunft ist lizenziert unter der CC BY-NC 4.0



Die Inhalte können mit klarer Kennzeichnung der Quelle und, sofern angegeben, unter Angabe des Autors bzw. der Autorin verwendet werden.